



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. Januar 2001

NR. 1

EG Wangen: Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" (Grundlagen, Neuzuteilung, Vermessung) / Definitive Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Wangen unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-VO (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung und bereits auch die Vermessung der neuen Parzellen in der Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke für und in der Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" sind von allen Grundeigentümern unterschrieben bestätigt worden, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG). In der Folge hat die Baukommission als durchführende Behörde sowohl die Grundlagen als auch die Neuzuteilung der Grundstücke genehmigt.
- 2.2. Die Baukommission hat die notwendige Vermessung durchführen lassen; sie reicht deshalb die Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" bereits zur definitiven Genehmigung ein.
- 2.3. Formell wie materiell ist gegen die Unterlagen nichts einzuwenden, so dass sie genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" werden genehmigt.
- 3.2. Die Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.3. Die Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberichtigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, **definitiv** genehmigt.
- 3.4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

- 3.5. Die Gemeinde wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten **schriftlich** mitzuteilen.
- 3.6. Auf private Parzellierungen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen der Baulandumlegungsverordnung keine Anwendung. Dies gilt auch für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 3.7. Die Amtschreiberei Olten, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.
- 3.8. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 623.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Kostenrechnung EG Wangen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 6000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 623.--	
	=====	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement pw/ss (2), mit Akten (separat)

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement vw

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kant. Finanzkontrolle

Steueramt

Veranlagungsbehörde Olten, 4600 Olten

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit genehmigten Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Solothurnische Gebäudeversicherung

Baukommission der EG, 4612 Wangen, mit genehmigten Unterlagen (**mit Rechnung, einschreiben**)

Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen

Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen

Ingenieurbüro Buxtorf, Lerch und Partner, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Wangen: Die Baulandumlegung "Bünteli/Bornstrasse" wird definitiv genehmigt".)